

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	55. Plenarsitzung Gemeinderat
CDU-Gemeinderatsfraktion	Termin:	19.11.2013
vom: 24.10.2013	Vorlage Nr.:	2013/0160
eingegangen: 24.10.2013	TOP:	18
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 3
Finanzielle Anreize für soziale Arbeit von Asylbewerbern („1-Euro-Jobs“)		

- Kurzfassung -

Aufgrund der kurzen Verweildauer von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Landesaufnahmeeinrichtung werden Beschäftigungsangebote für diesen Personenkreis lediglich in geringem Umfang in der Landesaufnahmeeinrichtung (bereits seit Jahren) angeboten und in Anspruch genommen. Da Karlsruhe keine Zuweisungsgemeinde ist, ist von der Problemstellung nur ein kleiner Personenkreis mit Duldung betroffen. Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Gegenwärtig sind zwei entsprechende Arbeitsplätze bei den Arbeitsförderungsbetrieben besetzt.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Arbeitsförderungsbetrieben	

Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Asylbewerbern in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) wird vereinzelt Arbeit im Sinne von § 5 AsylbLG angeboten (bzw. sie werden hierzu herangezogen – vgl. § 5 Abs. 4 AsylbLG) im Rahmen von anfallenden Tätigkeiten wie z. B. unterstützende Hausmeister-tätigkeiten. Wegen der relativ kurzen Verweildauer von durchschnittlich sechs Wochen (Spanne zwischen drei und acht Wochen) in der LEA wird von dieser Möglichkeit nach Auskunft des Integrationsministeriums und des Regierungspräsidiums nicht in größerem Umfang Gebrauch gemacht.

Rechtlich spricht gegen Arbeitsgelegenheiten, die von kommunaler (Stadt Karlsruhe) oder nichtstaatlicher Seite zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich nichts (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG), sofern nicht ein anderer Personenkreis (wie EU-Bürger) für diese Tätigkeiten zur Verfügung steht. Aber auch hier stellt sich Frage, ob angesichts der hohen Fluktuation des LEA-Klientels bzw. der kurzen Verweildauer von durchschnittlich sechs Wochen solche Angebote zu realisieren sind.

Beschäftigung von Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhabern (abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber)

Die Situation stellt sich besonders in der Phase nach der Erstunterbringung, während der monatelangen, oft jahrelangen Wartezeit in der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen anders dar. Da Karlsruhe aufgrund der Sonderstellung mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung keine Zuweisungsgemeinde ist, ist Karlsruhe in geringem Maße betroffen. Erst in der 2. Verteilerrunde, nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens, wird dieser Personenkreis - i. d. R. Duldungsinhaber - Karlsruhe zugewiesen:

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsgrundlage ist der § 32 BeschV. Duldungen werden im Auftrag des Regierungspräsidiums ausgestellt. Vor der Genehmigung zur Arbeit holt das Ordnungs- und Bürgeramt die Zustimmung des Regierungspräsidiums und dann der Agentur für Arbeit ein. In der Regel wird eine Genehmigung zur Beschäftigung vom Regierungspräsidium nicht erteilt, wenn die Identität nicht geklärt ist und/oder der Ausländer bei der Passbeschaffung nicht mitwirkt. Das Ordnungs- und Bürgeramt selbst hat hier keinerlei Spielräume.

Momentan befinden sich bei der Stadt Karlsruhe rund 110 Personen, die auf Grund ihres Aufenthaltstatus zum Personenkreis des § 1 AsylbLG zählen, im laufenden Hilfebezug. Neben den Leistungen nach § 3 AsylbLG muss in jeden Fall Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG gewährt werden. Teilweise beziehen diese Personen seit Jahren Leistungen nach diesem Gesetz. Als Duldungsinhaber werden diese Personen nicht abgeschoben und sind auch nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis. Um diese Menschen zu integrieren und ihnen eine Zukunft zu bieten, um unabhängig von öffentlichen Leistungen den Lebensunterhalt bestreiten zu können, fand bereits im November 2012 eine Besprechung mit Vertretern der LEA, des Regierungspräsidiums, des Ordnungs- und Bürgeramtes der Stadt Karlsruhe sowie einem Vertreter des Sozialamtes Karlsruhe statt.

Bei diesen Personen besteht laut Aussage des Regierungspräsidiums Karlsruhe durchaus die Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis auszustellen und einen Aufenthaltstitel außerhalb des AsylbLG zu erhalten, eventuell mit einer zeitlichen Befristung versehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Personen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und dann auch nach dem SGB II gefördert werden könnten. Über den SGB II-Bezug wären diese Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Prüfung der Arbeitsbereitschaft erfolgt durch das Sozialamt, z. B. für einen Einsatz bei den Arbeitsförderungsbetrieben der Stadt Karlsruhe.

Mit den in Frage kommenden Personen wurden entsprechende Gespräche geführt. Es bestand die Möglichkeit einige Arbeitsplätze bei den Arbeitsförderungsbetrieben einzurichten. Gegenwärtig sind zwei Personen bei den Arbeitsförderungsbetrieben beschäftigt. Für diese Personen wird in den nächsten Wochen beim Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis sowie eines Aufenthaltstitels gestellt.

Es ist zu prüfen, inwiefern solche Beschäftigungsangebote erweitert werden könnten und wie die Inanspruchnahme von solchen Angeboten zu erhöhen wäre, insbesondere für Personen, die arbeitsfähig sind.